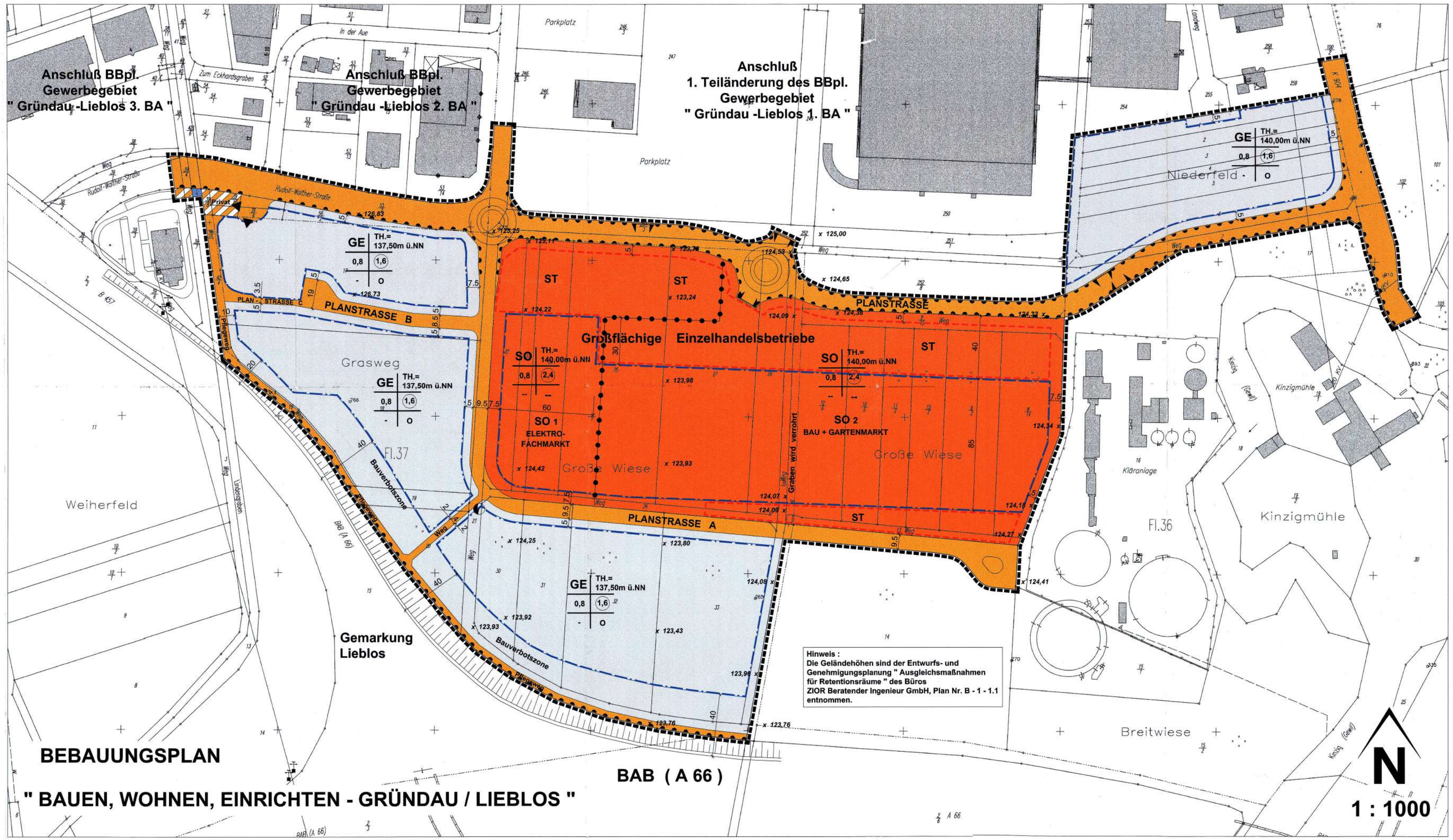

BEBAUUNGSPLAN

" BAUEN, WOHNEN, EINRICHTEN - GRÜNDAU / LIEBLOS "

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 9 (1) BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung
§ 1 (5) BauNVO

1.1.1 Gewerbegebiete
§ 8 BauNVO

In den Gewerbegebieten sind die Regelnutzungen nach § 8 (2) Nr.1 bis 4 BauNVO zulässig.

1.1.2 Nutzungseinschränkung In Gewerbegebieten
In den Gewerbegebieten sind nicht zulässig:
1.1.2.1 Lebensmittelmärkte
1.1.2.2 Möbelmärkte und Möbeleinrichtungshäuser und der damit verbundenen üblichen Randsortimente sowie
1.1.2.3 Spielhallen

1.1.2 Zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen in den Gewerbegebieten

In den Gewerbegebieten sind im Rahmen der Grundstücksaufteilungen weitere öffentliche Verkehrsflächen zulässig.

1.1.4 Sonstige Sondergebiete
§ 11 BauNVO

Sonstige Sondergebiete dienen der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von §11 (3) BauNVO.
In den Sondergebieten sind zulässig:
SO 1 Großflächiger Einzelhandelsbetrieb Elektrofachmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.900 qm.
SO 2 Großflächiger Einzelhandelsbetrieb Bau-, Heimwerker- und Gartenmarkt, mit dem bau-, heimwerker- und gartenmarktstypischen Sortiment und einer maximalen Verkaufsfläche von 9.800qm. Folgende Randsortimente sind nur auf insgesamt maximal 700qm dieser Verkaufsfläche zulässig: Leuchten, Bilder und Bildleisten, Gardinen incl. Zubehör, Geschenkartikel, Saisonartikel (Weihnachts- und Ostermarkt) sowie Gebrauchtwaren dieser Randsortimente.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr.1 BauGB

Die in der Planzeichnung festgesetzte zulässige Grundflächenzahl (GRZ) § 16 (2) Nr.1 BauNVO und Geschoßflächenzahl (GFZ) § 16 (2) Nr.2 BauNVO sind Höchstwerte. Die festgesetzten Traufhöhen über NN sind bis zur obersten Kante der Traufe zu bemessen.
Die jeweiligen Werte sind in Nutzungsschablonen in der Planzeichnung eingeschrieben.
Im SO - Gebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche durch die Anlagen nach § 19 Abs.4 Nr.1 bis 3 BauNVO 1990, bis zu einer GRZ von 1,0 zulässig, da die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.

1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 (1) Nr.2 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (3) BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Ein überschreiten der Baugrenze durch vorspringen von untergeordneten Gebäudeteilen (Eingangsbereiche, Rampen etc. bis zu einer Länge von 1/3 der Gesamtgebäudelänge) ist bis zu 2,5m zulässig.

1.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
§ 9 (1) Nr.4 BauGB

Die Errichtung der notwendigen Anzahl von Stellplätzen und Garagen (§ 12 BauNVO) sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

1.5 Leitungsrechte
§ 9 (1) Nr.21 BauGB

Für den Hauptsammler an der Rudolf - Walther - Straße (siehe Planeintrag) sind Leitungsrechte zu Gunsten der Gemeinde festgesetzt. Der Hauptsammler hat einen beidseitigen Schutzstreifen von jeweils 3,0m, gemessen von der Leitungsachse. Der Sammler darf innerhalb seines Schutzstreifens mit Hochbauten nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Stellplätze, Lager- und Grünflächen sind im Schutzstreifen zulässig.

1.6 Immissionsschutz/ - Technische Vorkehrungen
§ 9 (1) Nr.24 BauGB

1.6.1 Die zur Kläranlage hin orientierte östliche Außenwand von Gebäuden des SO2-Gebietes ist als geschlossene Wand ohne zu öffnende Fenster auszubilden. Ansaugstutzen für die Belüftungsanlagen sind an der westlichen Seite des Gebäudes anzuordnen.

1.7 Flächen für Massnahmen zum Ausgleich
§ 9 (1a) BauGB

AF_B Massnahmen im 2.Geltungsbereich (Teilplan B)

1.7.1 Umwandlung von Ackerland (Flurstück 34) in ein Feldgehölz und eine Brache mit dem Entwicklungsziel Schilffläche und Flurstück 38 in eine naturnahe Wiese.
Anpflanzung von folgende Gehölzarten im Abstand von 1m:

Bäume, Pflanzgröße STU 12/14 (max. 5 %)		Sträucher, Pflanzgröße 80/100	
Prunus avium	Vogelkirsche	Cornus	Hartriegel
Carpinus betulus	Hainbuche	Corylus avellana	Hasel
Quercus robur	Stieleiche	Crataegus monogyna	Weißdorn
Fraxinus excelsior	Esche	Euonymus europ.	Pfaffenhütchen
Acer campestre	Feldahorn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Malnus communis	Wildapfel	Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wildbirne	Rhamnus carthartiens	Kreuzdorn

Gehölzpflege: Eine 2-jährige Gehölzpflege und ein Wildschutzzaun wird vorgesehen.

Wiesenpflege: Max. 2-malige Mahd, nicht vor dem 15.6. und 15.8., ohne Dünge- und Pestizideinsatz.

AF_C Massnahmen im 3.Geltungsbereich (Teilplan C)

1.7.2 Umwandlung von Ackerland in eine Wiese durch eine naturnahe Grünlandeinsaat.

Wiesenpflege: Max. 2-malige Mahd, nicht vor dem 15.6. und 15.8., ohne Dünge- und Pestizideinsatz.

AF_D Massnahmen im 4.Geltungsbereich (Teilplan D)

1.7.3 Umwandlung von Ackerland in :

a) zu 48% in einen Auewald mit Modellierung von mehrere flache Mulden (max. 0,5 m tief) und einem 20 m breiten stufigen Waldrand.
Anpflanzung von folgende Gehölzarten im Abstand von 1m:

Bäume, Pflanzgröße STU 12/14		Sträucher, Pflanzgröße 80/100	
Prunus avium	Vogelkirsche	Cornus	Hartriegel
Carpinus betulus	Hainbuche	Corylus avellana	Hasel
Quercus robur	Stieleiche	Crataegus monogyna	Weißdorn
Fraxinus excelsior	Esche	Euonymus europ.	Pfaffenhütchen
Acer campestre	Feldahorn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Malnus communis	Wildapfel	Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wildbirne	Rhamnus carthartiens	Kreuzdorn

Gehölzpflege: Eine 2-jährige Gehölzpflege und ein Wildschutzzaun wird vorgesehen.

b) und zu 52% Umwandlung in eine Deckungs- und Nahrungsfläche für Niederwild und Kleintiere durch Einsaat- und Anpflanzungsmaßnahmen (vgl. Landschaftsplan).

AF_E Massnahmen im 5.Geltungsbereich (Teilplan E)

1.7.4 Umwandlung der westlichen Teilfläche von Ackerland in extensiv genutztes Grünland durch eine Einsaat mit einer naturnahe Gräser-Kräutereinsaat und anschließender extensiver Bewirtschaftung der gesamten Fläche.

Wiesenpflege: Max. 2-malige Mahd, nicht vor dem 15.6. und 15.8., ohne Dünge- und Pestizideinsatz.

AF_F Massnahmen im 6.Geltungsbereich (Teilplan F)

1.7.5 Umwandlung einer Teilfläche/ Ackerfläche in eine Streuobstwiese.

Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen im Raster von 10 x 10m.
Es werden für die Bepflanzung ausschließlich hochstämmige Obstbäume alter Sorten verwendet.

Geeignete Obstsorten, Hochstamm, o.B., STU 7 cm:

Apfel	Birne
Gelber Edelapfel	Boxc's Flaschenbirne
Winterambour	Gute Graue
Ditzels Rosenapfel	
Schafsnase	Zwetsche
Kaiser Wilhelm	Nancy Reneldode
Schöner aus Boskoop	Hauszwetsche
Bismarkapfel	
Gewürzluike	Kirsche
	Teickners Schwarze
Speierling	Königskirsche, Typ Querfurt
	Schneiders späte Knorpelkirsche

Die Fläche wird mit einer naturnahen Gräser-Kräutermischung eingesät.

Wiesenpflege: Max. 2-malige Mahd, nicht vor dem 15.6. und 15.8., ohne Dünge- und Pestizideinsatz.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 9 (4) BauGB in Verb. mit § 81 HBO

2.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen haben sich in Größe und Farbgebung unterzuordnen und sind nur am Ort der Leistung zulässig.
Werbeanlagen sind an den Aussenseiten der Gebäude zu beschränken. Werbeanlagen mit wechselndem Licht sowie Lichtwerbung in greller Farbgebung sind unzulässig. Leuchtreklamen sind nicht zulässig.

2.2 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Die Grundstücksfreiflächen zwischen der Straße und Gebäude sind, soweit sie nicht für notwendige Zugänge, Zufahrten für erforderliche Umfahrten für Rettungsfahrzeuge und Stellplätze benötigt werden, als Grünfläche mit mindestens 25% Baum- und Strauchanteil (1 Baum = 25 qm, 1 Strauch = 1 qm) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

2.3 Artenliste

Bäume, Pflanzgröße STU 16/18		Sträucher, Pflanzgröße 80/100	
Acer campestre	Feldahorn	Cornus sanguinea	Hartriegel
Acer platanoides	Spitzahorn	Corylus avellana	Hasel
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Crataegus monogyna	Weißdorn
Betula pendula	Sandbirke	Euonymus europ.	Pfaffenhütchen
Carpinus betulus	Hainbuche	Ligustrum vulgare	Liguster
Quercus robur	Stieleiche	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Tilia cordata	Winterlinde	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche		

Mindestens 80% der Bepflanzung sind aus der Artenliste zu verwenden.

3. HINWEISE

3.1 Denkmalschutz
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dieses dem Landesamt für Denkmalpflege in Hessen, Abt. Archäologische Denkmalpflege, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

3.2 Abfallwirtschaft

3.2.1 Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Staatliches Umweltamt Hanau als technische Fachbehörde, die Gemeindeverwaltung oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Main-Kinzig-Kreises zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen.

3.2.2 Der kulturfähige Unterboden ist zu sichern und auf den Grundstücken zur Auffüllung und zur Gelände- und Gartenmodellierung zu verwenden.

3.3 Werbeanlagen am überörtlichen Straßenverkehrsnetz nach dem FStrG
Das Planungsgebiet grenzt im Süden an die Bundesautobahn A 66 und im Südwesten an die Bundesstraße 457. Gemäß § 9 (8) FStrG sind Anlagen der Außenwerbung entlang der Bundesautobahn A 66 in der 40m - Bauverbotszone sowie entlang der Bundesstraße 457 in der 20 m - Bauverbotszone grundsätzlich ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Werbeanlagen in der 100 m Baubeschränkungszone der Bundesautobahn A 66 bzw. der 40 m Baubeschränkungszone der Bundesstraße 457 nur dann genehmigungsfähig, wenn sie sich in Größe, Form und Farbgebung der baulichen Anlage unterordnen. Ebenso darf von den Baugebieten keine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs ausgehen. Die Beleuchtung der Gebäude und der Freiflächen zu den Straßen des überörtlichen Verkehrs muß blendfrei sein.

3.4 Stellplatzsatzung der Gemeinde Gründau
Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Gründau wird hingewiesen.

3.5 1. Teiländerung des Bebauungsplanes " Gewerbegebiet Lieblos 1.BA " 3.BA "
Die 1. Teiländerung des rechtskräftigen Bebauungsplanes " Gewerbegebiet Lieblos 1.BA " vom 11.10.1996 wurde am südlichen Plangebietsrand durch Neufestsetzungen dieses Bebauungsplanes übertagert. Für die bauplanungsrechtliche Beurteilung der am südlichen Rand gelegenen Gebiete sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes anzuwenden.

3.6 Bebauungsplan " Gewerbegebiet Lieblos 3.BA "
Der Bebauungsplan wird im Bereich Lindengraben / Rudolf-Walter-Straße (Zufahrt Fast-Food-Restaurant) durch Neufestsetzungen dieses Bebauungsplanes überlagert. Für die bauplanungsrechtliche Beurteilung sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes anzuwenden.

3.7 Grundwasser
Das Plangebiet ist im Landschaftsrahmenplan Südhessen 2000 als Bereich mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gekennzeichnet. Im Hinblick darauf sind bauliche Anlagen nach Maßgabe der wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen so auszuführen, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Die Notwendigkeit von Grundwasserhaltung zur Durchführung einzelner Bauvorhaben ist rechtzeitig vor Baubeginn zu prüfen und zu planen. Grundwasserhaltung sind gemäß §§ 2,3,7 WHG I. V. m. § 19 HWG erlaubnispflichtig. Erlaubnisanträge sind dem Landrat des MKK,Allgemeine Landesverwaltung - Wasserbehörde - in Hanau rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe sind hochwassergesichert und auftriebssicher zu planen und zu betreiben.

3.8 Ausgleichsmaßnahme / Teilplan D
Sollte die Ausgleichsmaßnahme nach Ziffer 1.7.3 b) auf Teilplan D nicht mehr ausgeführt werden, so verpflichtet sich die Gemeinde Gründau stattdessen einen Auewald gemäß Ziffer 1.7.3 a) herzustellen.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S.137). Zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
2. §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132). Zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
4. Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002, (GVBl. Teil 1 2002, N.r.14 Seite 274).
5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 170). Geändert am 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), (GVBl. II 331-1)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau hat am 22.10.2001 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 27.04.2002 + 29.04.2002. Bürgerinfo am 07.05.2002.

2. OFFENLEGUNGSBESCHLUSS
Am 10.06.2002 wurde dieser Bebauungsplan von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Begründung, Umweltbericht und Landschaftsplan erfolgte in der Zeit vom 01.07.2002 bis 05.08.2002 sowie erneute Offenlegung, verkürzt vom 07.11.2002 bis 02.12.2002.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 21.06.2002 und am 29.10.2002 / 30.10.2002 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

3. SATZUNGSBESCHLUSS
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau hat am 09.12.2002 den Bebauungsplan gem. § 6 der Gemeindeordnung und gem. § 10 BauGB als SATZUNG beschlossen.

ausgefertigt am 16.12.02

Gründau, den 19.12.02 — Bürgermeister

4. INKRAFTTRETEN
Der Bebauungsplan " Bauen, Wohnen, Einrichten - Gründau / Lieblos " wurde am 14.1.03 gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gründau, den 14.1.03 — Bürgermeister

DURCHFÜHRUNG DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS
Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt.

Darmstadt, den .....

KATASTERAMT
Die Darstellungen der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem derzeitigen Stand Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 18.11.2002 überein.

Gelnhausen, den

Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Gründau durch die Planungsgruppe Zimmer + Egel GbR erstellt.

Hanau - Wolfgang, den 16.12.2002

Dieser Bebauungsplan besteht aus dem Bebauungsplan " Bauen, Wohnen, Einrichten-Gründau / Lieblos " (Hauptplan) und den Bebauungsplänen Ausgleichsflächen/ Ersatzmaßnahmen " 2. Geltungsbereich (Teilplan B)", " 3. Geltungsbereich (Teilplan C)", " 4. Geltungsbereich (Teilplan D)", " 5. Geltungsbereich (Teilplan E)" und " 6. Geltungsbereich (Teilplan F)".
Die 2., 3., 4.,5 und 6. Geltungsbereiche werden rechtskräftige Bestandteile des Bebauungsplanes.

2. GELTUNGSBEREICH
Ausgleichsfläche B (AF_B) / Ersatzmaßnahmen (Teilplan B)

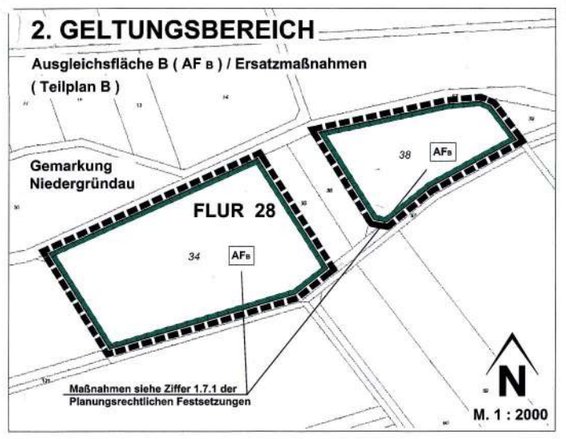

3. GELTUNGSBEREICH
Ausgleichsfläche C (AF_C) / Ersatzmaßnahmen (Teilplan C)

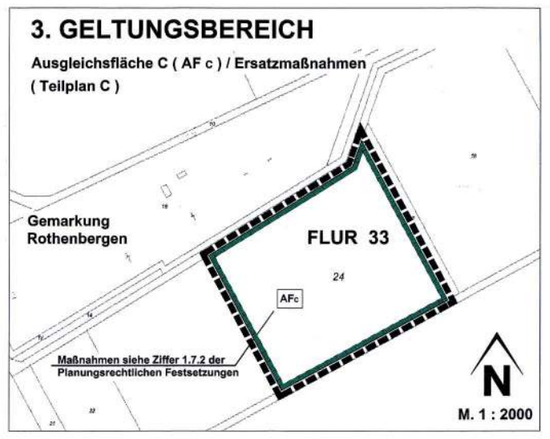

4. GELTUNGSBEREICH
Ausgleichsfläche D (AF_D) / Ersatzmaßnahmen (Teilplan D)

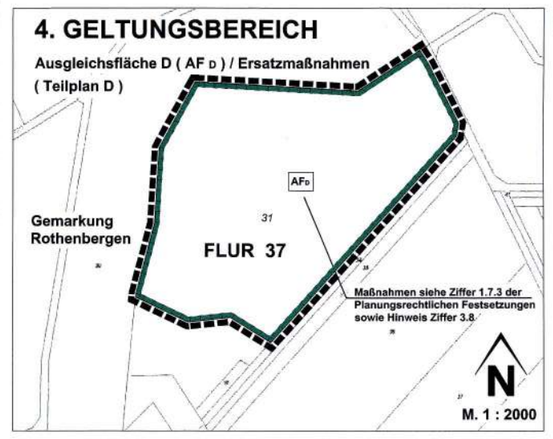

5. GELTUNGSBEREICH
Ausgleichsfläche E (AF_E) / Ersatzmaßnahmen (Teilplan E)

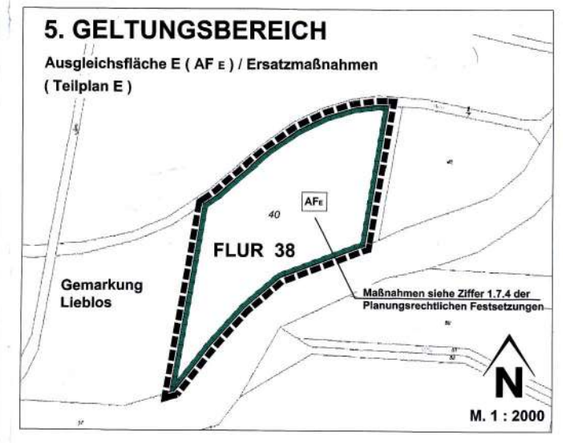

6. GELTUNGSBEREICH
Ausgleichsfläche F (AF_F) / Ersatzmaßnahmen (Teilplan F)

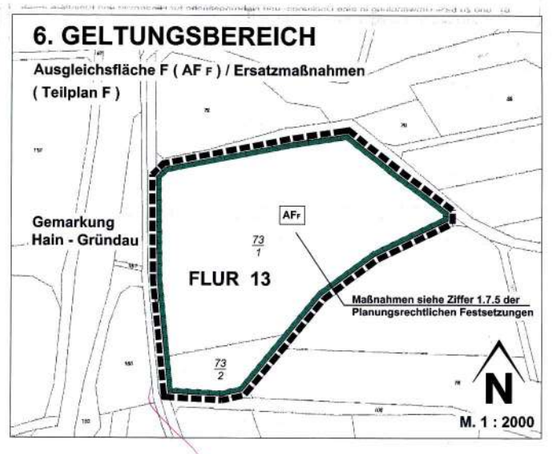

Planzeichen für Bauleitpläne gemäß Planzeichenverordnung PlanzV 90

1. Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Traufhöhe in m ü.NN
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
--	Bauweise

2. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr.1 BauGB

- GE — Gewerbegebiet § 8 BauNVO
- SO — Sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO

3. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr.1 BauGB

- 0,8 — Grundflächenzahl als Höchstgrenze §§ 17 und 19 BauNVO
- (1,6) — Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze §§ 17 und 20 BauNVO
- TH.= 140,00m ü.NN — Traufhöhe als Höchstgrenze, gemessen über Normal Null

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) Nr.2 BauGB

- o — Offene Bauweise § 22 (2) BauNVO

5. Überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 (1) Nr.2 BauGB

- Baugrenze § 23 (3) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen

6. Flächen für Versorgungsanlagen
§ 9 (1) Nr.12 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Elektrotätt (Trafostation) als Standorthinweis

7. Straßenverkehrsflächen
§ 9 (1) Nr.11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Private Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Sichtdreieck

8. Hauptversorgung- und Hauptabwasserleitungen
§ 9 (1) Nr.13 BauGB

- unterirdisch
- Abwasserkanal

9. Flächen für die Wasserwirtschaft
§ 9 (1) Nr. 16 BauGB

- Lindengraben mit Fließrichtung

10. Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich
§ 9 (1a) BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- AF — Ausgleichsfläche

11. Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier SO 1 - Elektrofachmarkt; SO 2 - Bau + Gartenmarkt
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenede Flächen § 9 (1) Nr.21 BauGB zu Gunsten des Versorgungsträgers
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen § 9 (1) Nr.4 BauGB
- ST — Zweckbestimmung: Stellplätze / Lagerflächen

12. Sonstige Planzeichen

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Maßlinie / Maßzahl
- + 150,00 — Höhenpunkte
- 31 — Flurstücksnummer

Genehmigt am 14. Februar 2003
Az.: III 31.2-61d/01-Gd 14
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

2. . AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN
MIT LANDSCHAFTSPLAN
" BAUEN, WOHNEN, EINRICHTEN-GRÜNDAU / LIEBLOS "
GEMEINDE GRÜNDAU
ORTSTEIL LIEBLOS

PLANUNGSGRUPPE ZIMMER + EGEL GbR
ARCHITEKTURBÜRO FÜR STÄDTEBAU UND LANDSCHAFTSPLANUNG
TECHNOLOGIEZENTRUM
RODENBACHER CHAUSSEE 6
63457 HANAU - WOLFGANG
PHONE: 0 61 81 / 58 21 76-79 FAX: 0 61 81 / 58 21 75
e-Mail: Planungsgruppe-ZEG@t-online.de
www.Planungsgruppe-ZEG.de

ZEG

M. 1:1000

PROJEKT-NR.	VERFAHRENSSTAND	BEARBEITET	ZIMMER
		GEZEICHNET	EGENTENMEIER
00006 - 00	SATZUNG	GEPRÜFT	ZIMMER
		FERTIGGESTELLT	16.12.2002

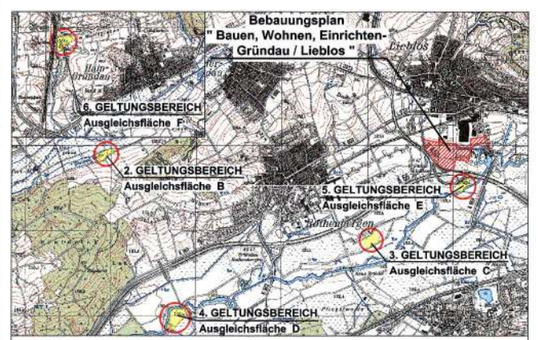

ÜBERSICHTSKARTEN

DIE URHEBERRECHTE FÜR DIESEN PLAN LIEGEN BEI DER PLANUNGSGRUPPE ZEG.
VERVIELFÄLTIGUNG ODER WEITERGABE AN DRITTE BEDARF DER GENEHMIGUNG DER PLANUNGSGRUPPE ZEG.